

Verordnung über das Vormundchaftswesen

vom 25. September 2001^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 8 Absatz 3 und 98 Absatz 2f des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ¹,

auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹ Betroffene Personen sind Personen, für die Massnahmen nach § 7 Absatz 2 angeordnet werden.

² Betreuungspersonen sind Personen, die bei Massnahmen nach § 7 Absatz 2 ein vormundschaftliches Amt ausüben.

§ 2 *Öffentliches Inventar*

¹ Für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 398 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) ² gelten die Vorschriften über das öffentliche Inventar im Erbrecht sinngemäss (Art. 581 ff. ZGB und §§ 74 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000, EGZGB ³).

² Anstelle der Teilungsbehörde oder der Erbschaftsverwalterin oder des Erbschaftsverwalters erstellt die Betreuungsperson zusammen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde das öffentliche Inventar.

§ 3 *Aufgabenübertragung*

¹ Der Gemeinderat kann folgende Aufgaben der Vormundschaftsbehörde einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen:

- a. die Prüfung von Berichten und Rechnungen (Art. 423 ZGB),
- b. die Festsetzung der Entschädigung der Betreuungsperson (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB),
- c. die Androhung der Amtsenthebung und die Auferlegung einer Busse (Art. 447 Abs. 2 ZGB),
- d. die Führung eines Verzeichnisses der vormundschaftlichen Massnahmen (§ 7),
- e. die Zustimmung betreffend die Umwandlung bestehender Anlagen (§ 22 Abs. 3).

²Entscheide der Dienststelle der Gemeindeverwaltung gelten bezüglich des Rechtsschutzes als Entscheide der Vormundschaftsbehörde (§ 42 EGZGB).

II. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

§ 4

Die Aufsichtsbehörde

- a. erteilt die nach Bundesrecht verlangten Zustimmungen und Genehmigungen und beurteilt Beschwerden nach § 42 Absatz 2 EGZGB,
- b. prüft die Entscheide nach § 10 und führt bei den Vormundschaftsbehörden regelmässig Inspektionen durch,
- c. sorgt zusammen mit den Gemeinden und Fachverbänden für die Aus- und Weiterbildung der vormundschaftlichen Organe,
- d. kann Weisungen erteilen und soweit erforderlich alle weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen treffen.

III. Aufgaben der Vormundschaftsbehörde

§ 5 *Rechnungsprüfung und Entscheid*

Die Vormundschaftsbehörde

- a. prüft Rechnung und Bericht der Betreuungsperson und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung fest,
- b. trifft im Entscheid die notwendigen Verfügungen hinsichtlich der vormundschaftlichen Massnahme, setzt die Entschädigung der Betreuungsperson fest und bestimmt den Termin für die nächste Berichterstattung und Rechnungsablage,
- c. stellt die geprüfte und visierte Rechnung sowie den Entscheid der Betreuungsperson und, soweit angebracht, auch der von der Massnahme betroffenen Person zu.

§ 6 *Aufbewahrung der Akten*

¹Die Vormundschaftsbehörde nimmt die Rechnung und den Bericht zu ihren Akten.

²Die Aufbewahrung der Akten durch die Vormundschaftsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen über die Gemeindearchive ⁴.

§ 7 *Führung eines Verzeichnisses*

¹Die Vormundschaftsbehörde führt ein Verzeichnis über die vormundschaftlichen Massnahmen.

²In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a. Massnahmen für Unmündige:
 - Unmündigkeitsvormundschaft (Art. 368 ZGB),
 - Kindesschutzmassnahmen (Art. 307–312 ZGB),
 - Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB);
- b. Massnahmen für Mündige:
 - Beistandschaften (Art. 392, 393 und 394 ZGB),
 - Beiratschaften (Art. 395 ZGB),
 - Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB), unabhängig davon, ob ein Vormund bestellt oder die elterliche Sorge erstreckt wird (Art. 385 Abs. 3 ZGB);
- c. weitere Massnahmen:
 - Vertretungsbeistandschaften (Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB),
 - Verwaltungsbeistandschaften (Art. 393 Ziff. 4 und 5 ZGB).

§ 8 *Inhalt des Verzeichnisses*

¹Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort (bei Unmündigen zusätzlich Name und Vorname der Eltern),
- b. Bezeichnung und Rechtsgrundlage der Massnahme,
- c. Name, Vorname und Adresse der Betreuungsperson,
- d. Datum der Anordnung oder Übernahme und der allfälligen Veröffentlichung der Massnahme,
- e. Datum der erfolgten und der nächsten Berichterstattung und ihrer jeweiligen Genehmigung,
- f. Datum der Aufhebung oder Übertragung der Massnahme und einer allfälligen Veröffentlichung der Aufhebung.

²Sofern Vermögen zu verwalten ist, sind ausserdem folgende Angaben in das Verzeichnis aufzunehmen:

- a. Vermögensstand bei der Anordnung oder Übernahme der Massnahme, bei der Rechnungsablage sowie bei der Aufhebung oder Übertragung der Massnahme,
- b. Datum der erfolgten und der nächsten Rechnungsablage und ihrer jeweiligen Genehmigung,
- c. Datum der Vermögensaushändigung.

§ 9 *Form des Verzeichnisses*

¹Das Verzeichnis ist in der Form einer Kartei oder elektronisch zu führen.

²Die Aufsichtsbehörde kann dazu Weisungen erlassen.

§ 10 *Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde*

Anordnungen, Änderungen, Aufhebungen, Übernahmen und Übertragungen vormundschaftlicher Massnahmen (vgl. § 7 Abs. 2) sind von der Vormundschaftsbehörde durch Zustellung der Entscheide unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

IV. Aufgaben der Betreuungspersonen

§ 11 *Akten- und Rechnungsführung*

¹Die Betreuungsperson hat alle für die Betroffenen wichtigen Unterlagen aufzubewahren und wesentliche Ereignisse in geeigneter Form festzuhalten.

²Sie führt Rechnung nach den §§ 15 ff. über die für die Betroffenen getätigten Einnahmen und Ausgaben sowie über das verwaltete Vermögen.

³Sie bewahrt wichtige Unterlagen bis zur Beendigung ihres Amtes sicher auf. Nach Beendigung des Amtes werden sie der Vormundschaftsbehörde übergeben.

§ 12 *Berichterstattung und Rechnungsablage*

¹Die Betreuungsperson legt der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre oder auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde Rechnung ab und erstattet Bericht.

²In der Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben sowie eine Darstellung des Vermögensbestandes aufzuführen. Zur Rechnung gehören alle Belege chronologisch geordnet und nummeriert.

³Der Bericht enthält eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen und der zu ihrer Betreuung getroffenen Massnahmen sowie einen Antrag betreffend die weitere Betreuung.

§ 13 *Schlussrechnung und Schlussbericht*

Bei der Übertragung oder Beendigung einer Massnahme legt die Betreuungsperson die Schlussrechnung und den Schlussbericht vor. § 12 kommt dabei sinngemäss zur Anwendung.

§ 14 *Mitwirkung der Betroffenen*

¹Sind die Betroffenen urteilsfähig, sind sie von den Betreuungspersonen zur Rechnungsablage beizuziehen.

²In diesem Fall unterzeichnen sie die Rechnung ebenfalls, und ihre allfälligen Bemerkungen dazu werden schriftlich festgehalten.

V. Rechnungsführung

§ 15 Grundlagen und Grundsätze

¹ Grundlage der Rechnung bildet bei neuangeordneten Massnahmen das Inventar nach Artikel 398 ZGB, bei bestehenden Massnahmen der Vermögensbestand gemäss letzter Rechnungsablage.

² Die Rechnungsführung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung wie namentlich Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheit, Genauigkeit, Spezifikation und Bruttoprinzip.

³ Die Rechnung ist in der Regel in der Form der doppelten Buchhaltung zu führen. In einfachen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde die Rechnungsführung in der Form der einfachen Kassenrechnung nach § 17 zulassen.

§ 16 Doppelte Buchhaltung

¹ Die Rechnungsführung in der Form der doppelten Buchhaltung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz einschliesslich Vergleich mit dem Anfangsinventar oder der Vorperiode.

² Der Kontenplan richtet sich nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Einfache Kassenrechnung

¹ Die Rechnungsführung in der Form der einfachen Kassenrechnung umfasst

- a. die Führung eines Kassenbuchs und gegebenenfalls eines Postcheck- oder Bankbuchs (Geldjournal),
- b. die Kassenrechnung als Rekapitulation aller Geldvorgänge während der Rechnungsperiode, geordnet nach Rubriken,
- c. die Vermögensrechnung mit dem gesamten Bestand an Aktiven und Passiven am Ende der Rechnungsperiode einschliesslich Vergleich mit dem Anfangsinventar oder der Vorperiode.

² Die Rubriken der Kassenrechnung werden durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegt.

§ 18 Geschäftsbetriebe

Die Buchführung für Geschäftsbetriebe ist Sache der Betroffenen und richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) ⁵. Eigenkapital oder Bilanzfehlbeträge sind in die vormundschaftliche Bilanz aufzunehmen.

VI. Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

1. Allgemeines

§ 19 Grundsätze

¹ Das Vermögen Betroffener ist sicher, werterhaltend und ertragbringend anzulegen. Es sind nur Anlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig.

²Das Risiko ist durch Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien, auf ausgewählte Schuldner von ausgezeichneter Bonität sowie auf verschiedene Regionen und Wirtschaftszweige gering zu halten.

§ 20 *Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen*

¹Bei der Wahl der Anlage sind die gesamten persönlichen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen, namentlich das Alter, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz.

²Die Zahlungsbereitschaft ist durch Staffelung und unterschiedliche Laufzeiten der Anlagen zu gewährleisten.

§ 21 *Bargeld*

Die Betreuungsperson behält Bargeld nur bei sich, wenn es für die Betroffenen benötigt wird.

§ 22 *Umwandlung bestehender Anlagen*

¹Vermögensanlagen, die zu Beginn der Massnahme bestehen oder die Betroffene während der Massnahme durch Erbschaft oder sonst wie erwerben, und die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erlaubt sind, müssen in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

²Bei der Umwandlung sind die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen.

³Mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde kann die Umwandlung ausnahmsweise unterbleiben.

2. Anlage des Vermögens

§ 23 *Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts*

¹Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, sind folgende Anlagen zulässig:

- a. Kontokorrent- oder Sparguthaben bei Kantonalbanken oder bis zum Betrag von 30 000 Franken bei anderen Banken, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 ⁶ unterstehen,
- b. Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie,
- c. Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefe,
- d. Grundstücke oder grundpfandlich sichergestellte Darlehen bis höchstens 75 Prozent des steuerrechtlichen Vermögenswerts des Pfandobjekts, welche bei Errichtung der Massnahme bestehen oder durch Erbschaft anfallen,
- e. selbstgenutzte Grundstücke.

² Sofern es die Verhältnisse erlauben, können mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch Anlagen gemäss § 24 vorgenommen werden.

§ 24 *Rücklagen für weiter gehende Bedürfnisse*

¹ Für Vermögenswerte, die als Rücklagen für weiter gehende Bedürfnisse dienen, sind nach Beratung und auf Vorschlag von Fachleuten überdies folgende Anlagen zulässig:

- a. Kassenobligationen von Banken, die dem Bankengesetz unterstehen,
- b. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität (mindestens Rating A internationaler Agenturen),
- c. Anteile offener schweizerischer Immobilienfonds,
- d. Anteile gemischter offener Anlagefonds in Schweizer Franken, deren Vermögen zu höchstens 25 Prozent aus Aktien und zu höchstens 50 Prozent aus Titeln ausländischer Unternehmen besteht, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von Kantonalbanken oder schweizerischen Grossbanken.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ² kann die Anlagen in Fonds von Fondsgesellschaften, die unter der Leitung anderer Schweizer Banken stehen und die Voraussetzungen nach Absatz 1d erfüllen, für zulässig erklären.

³ Sofern es die Verhältnisse erlauben, können mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch Anlagen gemäss § 25 vorgenommen werden.

§ 25 *Anlage des übrigen Vermögens*

Für das übrige Vermögen sind nach Beratung und auf Vorschlag von Fachleuten sowie mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde folgende Anlagen zulässig:

- a. Anteile anderer gemischter, offener Anlagefonds, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von Kantonalbanken oder schweizerischen Grossbanken,
- b. Aktien von Gesellschaften mit guter Bonität (mindestens Rating A internationaler Agenturen),
- c. ertragbringende Grundstücke.

§ 26 *Aufbewahrung von Wertschriften und Wertsachen*

¹ Wertschriften sind in der Depositenstelle der Gemeinde oder im offenen Depot einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank aufzubewahren.

² Bei Aufbewahrung in einem offenen Bankdepot ist die Bank zu beauftragen, die Vormundschaftsbehörde über jede Veränderung oder Aufhebung des Depots zu informieren.

³ Wertsachen sind in der Depositenstelle der Gemeinde oder im geschlossenen Depot einer dem Bankengesetz unterstehenden Bank aufzubewahren.

VII. Kosten

§ 27 ⁸ *Gebühren*

¹Für ihre Verrichtungen erhebt die Vormundschaftsbehörde Gebühren nach den §§ 3 und 6 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 17. Juni 1994 ⁹.

²Für die Zustimmungen, Genehmigungen und Entscheide erhebt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde Gebühren nach § 4 des Gebühren tariffs und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 ¹⁰.

§ 28 ¹¹ *Entschädigung der Betreuungspersonen*

¹Die Entschädigung der Betreuungspersonen (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB), die das vormundschaftliche Amt nicht berufsmässig ausüben, bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand. Der Stundenansatz beträgt zwischen 25 und 50 Franken. Fahrspesen und Auslagen werden separat nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 ¹² entschädigt.

²Die Vermögensverwaltung, einschliesslich Rechnungsführung und Buchhaltung, wird mit 2 Promille des Bruttovermögens entschädigt. Die Entschädigung beträgt mindestens 200 und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

³Für ausserordentlich aufwändige Betreuungsarbeit oder Vermögensverwaltung kann die Vormundschaftsbehörde eine besondere Entschädigung zusprechen.

⁴Verlangt die Massnahme den Einsatz einer privaten Fachperson, kann dieser eine Entschädigung nach dem entsprechenden Berufstarif mit einem Abzug von 15 Prozent ausgerichtet werden.

§ 28a ¹³ *Kostentragung*

¹Die betroffene Person trägt die Kosten der Entschädigung gemäss den Ansätzen in § 28.

²Ist die betroffene Person bedürftig, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten der Entschädigung.

³Betroffenen Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Vormundschaftsbehörde abweichend von § 28 die vollen Kosten der Entschädigung auferlegen. Dies gilt namentlich, wenn die Betreuung durch berufsmässige Betreuungs- oder Fachpersonen notwendig ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Geschäftsführung sowie über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Vormundschaftswesen (Vormundschaftsverordnung) vom 18. Oktober 1994 ¹⁴ wird aufgehoben.

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund ¹⁵ am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2001 451

¹ SRL Nr. 200

² SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. 200. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ §§ 32 und 33 Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

⁵ SR 220

⁶ SR 952.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde die Bezeichnung «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 352).

⁹ SRL Nr. 687

¹⁰ SRL Nr. 681

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 11. November 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 352).

¹² SRL Nr. 73a

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 11. November 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 352).

¹⁴ G 1994 510 (SRL Nr. 207)

¹⁵ Vom Bund genehmigt am 4. Dezember 2001.

**Tabelle der Änderungen der Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 25. September 2001
(G 2001 451)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	11. 11. 03	—	G 2003 352	§§ 27, 28 § 28a	geändert eingefügt